



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Verkauf gewerblich)* der Fa. Heinz Nederkorn

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Heinz Nederkorn (nachfolgend Metallankauf.Org. genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung somit auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma Metallankauf.Org. dies schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der Firma Metallankauf.Org. sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag – unter Vorbehalt aller Rechte, wie z.B. Schadenersatz – zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung die Reduzierung des Kreditlimits des Bestellers bei unserem Warenkreditversicherer oder auch eine, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns – erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die infrage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen Zug um Zug gegen Rückgabe von Sicherheiten, Akzepten etc. sofort zur Zahlung fällig.

(3) Alle Leistungsdaten, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(4) Schrott ist ein Sekundär-Rohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungsreinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Verweis auf die Weiterverwendung des Materials: Es wird auf die EU Handelsabkommen > Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA] verwiesen. Das Material darf nicht an Staaten mit einem Handelsembargo weiter verkauft werden.

§ 3 Preise

Die vom Metallankauf.Org. genannten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und - bei frachtfreier Lieferung - die Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Metallankauf.Org. ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(2) Metallankauf.Org. haftet nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Metallankauf.Org. ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Metallankauf.Org. oder deren Unterlieferanten eintreten, vorausgesetzt, dass Metallankauf.Org. diese Umstände nicht zu vertreten hat. Sie berechnen Metallankauf.Org., die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(3) Wenn eine Behinderung i.S.d. Abs. 2 länger als drei Monate dauert, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom gesamten Vertrag zurücktreten, soweit im die bereits erbrachte Teilleistung nicht zumutbar ist.

§ 5 Gefahrübergang, Versand

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, d.h. die Gefahr geht - falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde - spätestens 3 Tage nach der Bereitstellung der Ware und Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Soweit nicht Lieferung "ab Werk" vereinbart ist, werden Transportmittel und Art der Versendung von Metallankauf.Org. gewählt. Gemäß des § 447 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) trägt der Käufer / gewerbliche Kunde beim Versendungskauf grundsätzlich das Risiko des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung der Kaufsache auf dem Transportwege. Eine Transportversicherung oder eine andere (versicherte) Versandart kann auf ausdrücklichen Wunsch vereinbart werden und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die durch die Firma Metallankauf.Org. festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Dem Vertragspartner bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten unbenommen.

§ 7 Mängelansprüche / Rechts- und Sachmängelhaftung für gewerbliche Kunden

(1) Die Firma Heinz Nederkorn übernimmt keine Gewähr für geringfügige Abweichungen der gelieferten Ware von der Gelisteten. Bei Waren, die im Internet abgebildet werden, sind geringfügige Abweichungen im Farbton, im Format und in der Stoff- und Oberflächenqualität nicht völlig vermeidbar. Derartige Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

(2) § 377 HGB (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) § 377 HGB (2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(4) § 377 HGB (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(5) § 377 HGB (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Hinweis: Der Umfang der Untersuchungspflicht richtet sich nach der Beschaffenheit der Ware. Fehlt dem Käufer die erforderliche Sachkunde zu einer ausreichenden Untersuchung, dann ist er gehalten, einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Sollte die Mangelfreiheit nur durch Inbetriebnahme der Sache möglich sein, dann ist auch eine solche Inbetriebnahme im Sinne von § 377 HGB als erforderlich anzusehen.

(6) Ausschluss der Mängelhaftung wegen Kenntnis des Käufers. Nach § 442 BGB sind die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt, z.B. bei Schrotten und Recyclingmaterial. Wenn dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Etwaige Schadensersatzansprüche gem. § 309 Nr. 7 BGB bleiben davon unberührt.

HINWEIS: Wenn in unseren Angeboten explizit auf einen ggf. bestehenden Mangel hingewiesen wird (z.B. Schrotte, Recyclingmaterial), erfolgt der Verkauf für dieses Material unter dem Ausschluss der Sachmängelhaftung/Gewährleistung und berechtigt nicht zur Mängelrüge.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des gewerblichen Kunden beträgt analog zum § 309 Nr. 8 Buchstabe b ff. BGB bei gebrauchten Artikeln 6 Monate ab deren Ablieferung. Bei Recyclingmaterial/Schrotte ist die Gewährleistung komplett ausgeschlossen

(8) Bei Vorliegen eines Sachmangels für Gebrauchtmaterial (z.B. Maschinen, Werkzeuge) innerhalb der Verjährungsfrist, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Die beanstandete Ware ist zur Instandsetzung an uns zurückzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversands von/zur für die ursprüngliche Lieferung der Ware vereinbarte Lieferadresse des Bestellers im Inland gehen zu unseren Lasten, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Ware bei uns.

(9) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, dem Besteller alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind, zu berechnen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Fa. Metallankauf.Org. aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der Fa. Metallankauf.Org. die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen freigeben wird, soweit deren realisierbarer Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Fa. Metallankauf.Org.

(2) Die Ware bleibt Eigentum der Fa. Metallankauf.Org. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Fa. Metallankauf.Org. als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie.

Wird die Kaufsache mit anderen, der Fa. Metallankauf.Org. nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Fa. Metallankauf.Org. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Ware, an der der Fa. Metallankauf.Org. (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Fa. Metallankauf.Org. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Fa. Metallankauf.Org. anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Fa. Metallankauf.Org.

(4) Der Käufer tritt der Fa. Metallankauf.Org. auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der Fa. Metallankauf.Org. gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(6) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Fa. Metallankauf.Org. ab. Der Käufer ist verpflichtet, der Fa. Metallankauf.Org. im Falle des Weiterverkaufs Name und Anschrift seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu benennen. Die Fa. Metallankauf.Org. ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Metallankauf.Org. abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(7) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum bzw. Miteigentum der Fa. Metallankauf.Org. hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

(8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Fa. Metallankauf.Org. berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die Fa. Metallankauf.Org. liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Fa. Metallankauf.Org. ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(9) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn die einzelnen Forderungen der Fa. Metallankauf.Org. in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

(10) Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck/Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

§ 9 Zahlungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungsansprüche der Fa. Metallankauf.Org. sofort nach Erbringung der vereinbarten Leistung und dem Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei der Erbringung von Teilleistungen ist die Fa. Metallankauf.Org. berechtigt, auch diese erbrachte Teilleistung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

(2) Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

(3) Die Fa. Metallankauf.Org. ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen gemäß § 366 Abs. 2 BGB anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist die Fa. Metallankauf.Org. berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 Abs. 1 BGB).

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Fa. Metallankauf.Org. über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltslos und endgültig eingelöst wurde.

(5) Zahlungen mittels Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Fa. Metallankauf.Org.! Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

(6) Barzahlungen haben gegenüber der Fa. Metallankauf.Org. nur befreiende Wirkung soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

(7) Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Fa. Metallankauf.Org. berechtigt, von dem Eintritt der Voraussetzungen des Verzuges an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(8) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann, er seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder der Fa. Metallankauf.Org. andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Fa. Metallankauf. Org. berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie (weitere) Schecks angenommen hat. Die Fa. Metallankauf.Org. ist in diesem Fall außerdem berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung (z.B. durch eine Bankbürgschaft) von dem Käufer zu verlangen.

(9) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt worden sind.

(10) Die Fa. Metallankauf.Org. ist berechtigt, die Ansprüche aus den vereinbarten Geschäftsverbindungen abzutreten.

§ 10 Haftungsbeschränkung

(1) Die Fa. Metallankauf.Org. haftet dem Kunden auf Schadensersatz in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit die Fa. Metallankauf.Org. ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

(2) Über die genannten Fälle hinaus haftet die Fa. Metallankauf.Org. nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Fa. Metallankauf.Org. ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten ist für Vollkaufleute und Firmen Mühlhausen/Thüringen (Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit: Amtsgericht Mühlhausen/Thüringen)

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

Copyright © der AGB Verkauf by Heinz Nederkorn / Stand: 10/2014

*AGB für gewerbliche Käufer [Verwerter/Schmelzwerke/Hütten/Recycling- und Handelsunternehmen/Schrotthandel/Widerverkäufer]